

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO) vom 30. Juni 2021.

Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 18. Juni 2021 sind gelb markiert.

Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) sind Anmeldungen erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort sich aus dem Abstandsgebot ergebenden Sitzplatzkapazitäten ausgeschöpft werden. Kinder über 6 Jahren sowie zweifach Geimpfte und vollständig Genesene zählen dabei mit.

Wichtiger Hinweis:

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können weiterhin – vor allem abhängig von den örtlichen Inzidenzwerten – über die 24. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personenbegrenzung, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Im Blick auf die sich gegenwärtig ausbreitende „Delta-Variante“ des Corona-Virus, die bereits bei kurzen Kontakten sehr infektiös ist, sollte bei der Vorbereitung und Durchführung aller Handlungsfelder weiter auf einen verantwortungsvollen Umgang mit gesundheitlichen Risiken geachtet werden. Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch sinnvoll.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 24. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen von **zwei weiteren Hausständen** und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Die Frage der Kontaktnachverfolgung stimmen Sie mit dem örtlichen Friedhofsamt ab.

Besuchsdienst/Seelsorge

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) zulässig.

Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die weiter bestehende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen. Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für **Nachfragen** steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Aktuelle Hinweise zum Bildungsbereich sind auch zu finden unter www.elag.de -> Aktuelles. Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

Hinweis: Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe § 14 Sätze 2 bis 5 in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot (kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt

werden), die Maskenpflicht (entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen), die Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Testpflicht.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Wir empfehlen dringend, bei Präsenzveranstaltungen einen den Vorgaben des § 1 Abs. 9 der **24.** Corona-Bekämpfungsverordnung genügender Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht mit jeweils negativem Ergebnis vorauszusetzen. Vollständig Geimpfte sind vom Test ausgenommen.

Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen**, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden, Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung (s. o.).

Gottesdienste

Beachten Sie hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **1. Juli** 2021.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Infektionsgerechtes Lüften:

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundscreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundscreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundscreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der Ausbreitung weiterer Mutationen des Corona-Virus ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine nach wie vor wichtige Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

1. „Lüften und Testen in der Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie“ – Kurz-Information der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD)
<https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/corona-virus/index.php?eID=dumpFile&f&f=14925&token=37e83c57ebc94815b69a7246ea052ab13d076941>

2. „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ – Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Verwaltung – siehe <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>
3. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ – Empfehlung der Bundesregierung vom 16.09.2020 - siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/>

Kirchenmusik

Gottesdienste: siehe hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **1. Juli** 2021.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, **zur Möglichkeit von Auftritten** und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch aktuelle Rundschreiben per Mail und im Intranet. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik empfehlen wir, sich sinngemäß an den Vorschriften des zuletzt veröffentlichten Hygienekonzepts Musik zur 21. CoBeLVO zu orientieren. <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Durchführung der Konfi-Arbeit regelt die 24. CoBeLVO in § 3 Abs. 4: „Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.“ Die Personenbegrenzung ergibt sich aus den örtlichen Raumverhältnissen. Wir verweisen auf die entsprechenden Hygienekonzepte unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> und das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **1. Juli** 2021 sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“. Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen mancher Einschränkungen gibt es an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ kann der Jesaja-Ticket-Link eingesetzt werden.

Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **1. Juli 2021** sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“ – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Bei Sitzungen in Präsenz empfehlen wir, auch über die Durchführung von freiwilligen Schnelltests gemäß § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO im Vorfeld der jeweiligen Sitzung nachzudenken. Diese sind vielerorts kostenlos in Testzentren, Apotheken und weiteren Stellen möglich. Vollständig Geimpfte sind vom Test ausgenommen.

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot mit fest zugewiesenen Plätzen, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen und der Veranstalter eine Testpflicht vorsieht. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 500 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 350 Teilnehmenden drinnen oder mehr als 500 Teilnehmenden draußen gilt außerdem zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und eine generelle Testpflicht. Solche Veranstaltungen sind nur möglich, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet und die weiteren in § 3 Abs. 5, Abs. 6 bzw. Abs. 7 der 24. CoBeLVO genannten Vorgaben beachtet werden.

Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter.

Private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen aus verschiedenen Haushalten (vollständig Geimpfte und innerhalb der vorangegangenen sechs Monate Genesene zählen nicht mit) sind nach der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung untersagt. Werden private Veranstaltung unter Einhaltung dieser Höchstgrenze durchgeführt, müssen die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich die Testpflicht beachtet werden. Eine Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen ist daher nur unter den gegebenen Ausnahmen möglich. Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“ Die Möglichkeit der Vermietung an die unter „Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen“ genannten Selbsthilfegruppen besteht.

Speyer, den 1. Juli 2021